

**Hinweise zu § 23 Abs. 3 SGB II**  
**- Arbeitsgemeinschaft Oberbergischer Kreis -**

**Stand: 03.12.2008**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung</b> .....	Seite	3
<b>2. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte</b> .....		3
2.1 Begriff .....		3
2.2 Umfang der Leistung .....		4
2.3 Verfahren .....		6
<b>3. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt</b> .....		7
3.1 Begriff .....		7
3.2 Umfang der Leistung .....		7
3.3 Verfahren .....		8
<b>4. Klassenfahrten</b> .....		9
4.1 Begriff .....		9
4.2 Umfang der Leistung .....		9
4.3 Verfahren .....		10
<b>5. Leistungen für nicht laufend Hilfebedürftige</b> .....		10

## 1. Einführung

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz umfasste laufende und einmalige Leistungen (§ 21 BSHG). Die Liste, der in § 21 Abs. 1a BSHG genannten einmaligen Beihilfen, war nicht abschließend.

Mit der Einführung des SGB II sollte der Verwaltungsaufwand verringert, die Eigenverantwortung des Hilfebedürftigen gestärkt werden. Das SGB II enthält daher ein neues Konzept von Regelleistungen:

Die Trennung von laufenden und einmaligen Leistungen wurde überwiegend aufgehoben, die Regelleistungen umfassen pauschal alle Bedarfe für den notwendigen Lebensunterhalt.

Der Hilfebedürftige soll einen Teil seiner Regelleistung ansparen, um einmalige Bedarfe nach seinem Belieben zu decken.

Einmalige Leistungen sind nur noch in drei Ausnahmefällen zulässig:

- Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen des Schulrechts.

Die Liste ist abschließend.

## 2. Erstausrüstung für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

### 2.1 Begriff

Der Begriff ist zunächst gegen die Fälle abzugrenzen, bei denen es sich um einen Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf handelt. Die Ersatzbeschaffung und Reparatur von abgenutzten oder defekten Gegenständen sind aus der Regelleistung zu tragen.

Der Begriff ist außerdem nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Ein Bedarf kann nicht nur mit der erstmaligen Anmietung einer Wohnung entstehen, sondern auch durch geänderte Verhältnisse, z. B. nach einem Umzug. Ist ein notwendiges Haushaltsgerät in einer sonst eingerichteten Wohnung bisher nicht vorhanden, zählt die erstmalige Anschaffung zur Erstausrüstung.

#### Beispiel:

Nach einem Umzug benötigt der Hilfebedürftige einen Elektroherd, da der vorhandene Gasherd nicht mehr genutzt werden kann.

Folgende Sachverhalte können zu einer Leistung führen:

- erstmalige Anmietung einer unmöblierten Wohnung,
- Neubezug einer Wohnung nach Obdachlosigkeit,
- nach einer Haftentlassung oder dauerhaften stationären Unterbringung, wenn der Erhalt der Wohnung oder das Einlagern der Möbel nicht möglich war,

- nach einem Wohnungsbrand,
- in sonstigen Härtefällen, die die Gewährung einer Erstausrüstung erforderlich machen, z. B. Auszug aus einer Wohnung wegen Scheidung oder Trennung von Partnern, wobei grundsätzlich eine Aufteilung des Hausstandes zu verlangen ist (§ 8 HausratsVO, zuständig ist das Familiengericht).

## 2.2 Umfang der Leistung

Zur Erstausrüstung für Wohnung gehören alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Vergleichsmaßstab sind Haushalte mit geringem Einkommen.

Grundsätzlich ist es dem Hilfebedürftigen zuzumuten, gebrauchten und gut erhaltenen Hausrat anzuschaffen. Der Hilfebedürftige ist daher auf die ortsansässigen [Gebrauchtmöbellager](#) hinzuweisen.

Die Leistungen zur Beschaffung einer Wohnungseinrichtung können als Pauschalen erbracht werden (§ 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II). Die pauschalen Beträge sind zu erbringen, wenn der Hilfebedürftige keinen besonderen Bedarf geltend macht.

Folgende Bedarfe sind möglich:

	Größe des Haushalts		
	Ein-Personen-Haushalt	Zwei-Personen-Haushalt	jede weitere Person
<b>Grundausrüstung</b>			
▪ Töpfe, Besteck, Geschirr, Handtücher, Bügeleisen, etc.	190 €	220 €	30 €
▪ Staubsauger (wenn Teppich vorhanden)	35 €	35 €	---
<b>Wohnzimmer</b>			
▪ Couch und/ oder zwei Sessel	50 €	70 €	---
▪ Couchtisch	20 €	20 €	---
▪ Schrank	70 €	70 €	---
▪ Lampe	10 €	10 €	---
<b>Schlafzimmer</b>			
▪ Bettgestell	30 €	60 €	30 €
▪ Lattenrost	20 €	40 €	20 €
▪ Matratze	50 €	100 €	50 €
▪ Kopfkissen	5 €	10 €	5 €
▪ Bettdecke	10 €	20 €	10 €
▪ Bettwäsche (zwei Garnituren)	30 €	60 €	30 €
▪ Kleiderschrank	40 €	80 €	40 €
▪ Lampe	10 €	10 €	10 €

<b>Flur</b>			
▪ Lampe	10 €	10 €	---
▪ Garderobenhaken	10 €	10 €	---
<b>Bad</b>			
▪ Spiegel	10 €	10 €	---
▪ Badezimmerschrank	15 €	15 €	---
▪ Lampe	10 €	10 €	---
<b>Küche</b>			
▪ Küchenschränke	100 €	150 €	---
▪ Spüle mit Unterschrank	60 €	60 €	---
▪ Tisch	30 €	30 €	---
▪ Stühle	2 x 10 €	4 x 10 €	10 €
▪ Herd	90 €	90 €	---
▪ Kühlschrank	70 €	70 €	---
▪ Waschmaschine	150 €	150 €	---
▪ Lampe	10 €	10 €	---

Liefer-, Anschluss- und Aufbaukosten sind in der Regel enthalten.

Sind einzelne Gegenstände bereits vorhanden, kommt eine Beihilfe in Höhe der Teilbeträge in Betracht.

In begründeten Einzelfällen können abweichende Bedarfe bestehen.

Beispiel:

Der Hilfebedürftige macht geltend, er benötige ein Hochbett für seine zwei Kinder, da das Kinderzimmer sehr klein sei. Es ist zu prüfen, welche Kosten für die Anschaffung eines Hochbetts entstehen.

Zum notwendigen Hausrat zählen auch Rollos oder Gardinen. Sie sind als Bedarf (8 €/ je m Fensterbreite) anzuerkennen, soweit die Schlaf- und Wohnräume des Hilfebedürftigen von außen einsehbar sind.

Ein bewohnbarer Bodenbelag gehört ebenfalls zum Hausrat. Eine Beihilfe (4 €/ qm) kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn sich aus dem Mietvertrag kein Anspruch gegenüber dem Vermieter ergibt.

Nicht zum notwendigen Hausrat zählen

- ein Schreibtisch, auch nicht bei schulpflichtigen Kindern,
- Mikrowelle,
- Geschirrspüler,
- Fernsehgerät und Radio,
- PC/ Fax ([LSG NRW, 23.08.2007, L 9 B 140/07 AS ER](#)),
- Kühltruhe,
- Kaffeemaschine,
- Bügelbrett,
- Haushaltsleiter.

Anlässlich der **Geburt eines Kindes** kommen folgende Beihilfen in Betracht:

Kinderbett (inkl. Matratze)	100 €
Kinderwagen	80 €
Kleiderschrank oder (Wickel-)Kommode	60 €
Bettwäsche, Bettdecke, Kissen	35 €
Hochstuhl	15 €
Kinderlaufstall	25 €

Ausgeschlossen ist eine Beihilfe zur Anschaffung eines Autokindersitzes ([LSG BBR, 24.04.2008, L 5 B 1973/07 AS PKH](#)).

### 2.3 Verfahren

Die Beihilfe für Wohnungserstausstattung ist nicht vom Erst- oder Folgeantrag umfasst; sie muss gesondert und vor der Anschaffung der Gegenstände beantragt werden. Der Hilfebedürftige muss seinen Antrag ausreichend begründen. Er muss darlegen, warum der Bedarf besteht und dass es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt.

In jedem Einzelfall ist festzustellen, welche Gegenstände erforderlich sind.

Für die unter [2.2](#) aufgelisteten Bedarfe sind keine Kostenvoranschläge notwendig.

Zuständig für Leistungen zur Wohnungserstausstattung ist der Träger, in dessen Bereich die auszustattende Wohnung liegt.

Der Bedarf für die Erstausstattung der Wohnung entsteht nämlich erst in dem Moment, wo der Hilfebedürftige in die auszustattende Wohnung tatsächlich einzieht. Maßgeblich ist deshalb nicht, wann der Hilfebedürftige die Leistung beantragt hat oder wann der Mietvertrag für die neue Wohnung abgeschlossen wurde. Die unbedingte Notwendigkeit für die Ausstattung einer Wohnung entsteht erst beim Bezug der Wohnung selbst, vorher ist das Vorhandensein von Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen in der Wohnung nicht erforderlich ([SG R, 12.07.2007, S 15 AS 449/05](#)).

Für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen sind dem Hilfebedürftigen vorrangig Geldleistungen zu bewilligen. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist im Regelfall nachzuweisen (z. B. Quittungen).

Nur in begründeten Einzelfällen ist der Bedarf durch Sachleistungen oder durch Ausstellen eines Kostenübernahmescheins zu decken.

Kostenübernahmeschein, Bewilligungs- und Ablehnungsbescheid sind im Ordner „Musterschreiben“ der ARGE-Ablage hinterlegt.

### **3. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt**

#### **3.1 Begriff**

Die Erstausrüstung für Bekleidung umfasst vor allem den Bedarf, der auf Grund einer Schwangerschaft oder einer Geburt entsteht. Es handelt sich jedoch auch um eine Erstausrüstung, wenn der Hilfebedürftige aus nachvollziehbaren Gründen nicht über eine Grundausrüstung an Bekleidung verfügt. Dies ist denkbar, bei einem Gesamtverlust der Bekleidung durch Wohnungsbrand oder einem neuen Bedarf auf Grund außergewöhnlicher Umstände.

Zu den außergewöhnlichen Umständen zählen z. B.

- eine krankheitsbedingte drastische Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme,
- eine unzureichende Ausstattung mit Bekleidung nach längerer Wohnungslosigkeit.

Eine Haft hingegen begründet in der Regel keinen Bedarf. Der Häftling erhält bei seiner Entlassung ausreichend Bekleidung, soweit seine eigenen Mittel dafür nicht ausreichen ([§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz](#)).

Auch das Wachstum von Kindern begründet keinen Bedarf, denn das Wachstum eines Kindes ist kein außergewöhnlicher Umstand, sondern der Regelfall ([LSG NRW, 17.09.2008, L 12 AS 57/07](#)).

Durch die Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitation entsteht in der Regel kein Bedarf für eine Erstausrüstung. Die Teilnahme an einer solchen Maßnahme begründet nämlich keine neue Bedarfssituation aufgrund grundlegend neuer Lebensumstände. Vielmehr ist ein vorhandener Bekleidungsbestand ggf. nur zu ergänzen ([LSG RPF, 01.10.2008, L 5 B 342/08 AS](#)).

Die Anschaffung von spezieller Arbeitskleidung ist kein Bedarf im Sinne des [§ 23 Abs. 3 SGB II](#). Soweit der Arbeitgeber die geforderte Arbeitskleidung nicht stellt oder die Aufwendungen erstattet, kommen vorrangig Leistungen nach dem SGB III in Betracht, z. B. Mobilitätshilfe ([§§ 53, 54 SGB III](#)). Andernfalls können die Aufwendungen im Rahmen der Einkommensbereinigung berücksichtigt werden ([§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II](#) i. V. m [§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ALG II – VO](#)).

#### **3.2 Umfang der Leistung**

Die Erst- oder Grundausrüstung an Kleidung muss so bemessen sein, dass es dem Hilfebedürftigen möglich ist, seine Kleidung innerhalb einer Woche mehrfach zu wechseln.

Die Leistungen zur Anschaffung von Bekleidung können als Pauschalen erbracht werden ([§ 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II](#)). Die Pauschalen sind

zu erbringen, wenn der Hilfebedürftige keinen besonderen Bedarf geltend macht.

Beispiel:

Erhöhte Aufwendungen wegen Übergröße.

Es sind folgende Pauschalen zu gewähren:

Pauschale für	
▪ Kinder im Alter von 7 Monaten – 6 Jahren	315 €
▪ Kinder im Alter von 7 bis 15 Jahren	325 €
▪ Personen ab 16 Jahren	335 €

Die Pauschalen sind so bemessen, dass der Hilfebedürftige in der Lage ist, seinen Bedarf mit Kleidung von einfacher bis mittlerer Qualität zu decken.

Grundlage für die Pauschalen bilden Durchschnittspreise verschiedener Bekleidungs- und Schuhhäuser; Umfang und Anzahl basieren auf den Bekleidungslisten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Anlässlich der **Geburt eines Kindes** kommen folgende Beihilfen in Betracht:

Schwangerschaftsbekleidung - ab dem 4. SSM	150 €
Babyausstattung vor der Geburt - ab dem 6. SSM (Wäsche, Bekleidung, Pflege- und Hygieneartikel)	180 €
Babyausstattung nach der Geburt	105 €

Ein besonderer Bekleidungsbedarf anlässlich einer Konfirmation, Hochzeit, Taufe oder anderer Familienfeste besteht nicht.

### 3.3 Verfahren

Die Beihilfe für Bekleidung ist nicht vom Erst- oder Folgeantrag umfasst; sie muss gesondert und vor der Anschaffung der Bekleidung beantragt werden. Der Hilfebedürftige muss seinen Antrag ausreichend begründen. Er muss darlegen, warum der Bedarf besteht und dass es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt.

Für die Anschaffung von Bekleidung sind dem Hilfebedürftigen vorrangig Geldleistungen zu bewilligen. Die zweckmäßige Verwendung der Leistung ist im Regelfall nachzuweisen (z. B. Quittungen).

Nur in begründeten Einzelfällen ist der Bedarf durch Sachleistungen oder durch Ausstellen eines Kostenübernahmescheins zu decken.

Kostenübernahmeschein, Bewilligungs- und Ablehnungsbescheid sind im Ordner „Musterschreiben“ der ARGE-Ablage hinterlegt.



## 4. Klassenfahrten

### 4.1 Begriff

Klassenfahrten sind die im Klassenverband durchgeführten Reisen, die mit Schulunterricht zusammenhängen. Dazu zählen

- Studienfahrten,
- Kurs- oder Jahrgangsfahrten,
- Schullandheimfahrten,
- Schüleraustausch mit Partnerstädten,
- Teilnahme von Schülergruppen an Wettbewerben.

Nicht dazu zählen Fahrten, die die Schule im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder Projekten allen Schülern gleichzeitig anbietet (z. B. Schulschiffreise in den Weihnachtsferien).

Leistungen werden nur für mehrtägige Fahrten bewilligt. Aufwendungen für eintägige Ausflüge sind durch die Regelleistung abgegolten.

### 4.2 Umfang der Leistung

Im Gegensatz zu den Leistungen nach [§ 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II](#) ist die Bewilligung einer Pauschale nicht zulässig ([§ 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II](#)).

Im Rahmen des [§ 23 Abs. 3 SGB II](#) ist stets die Angemessenheit der Leistung zu prüfen. Die Frage, ob die Fahrt sinnvoll und notwendig ist, ist pädagogischer Natur und von der ARGE nicht zu beurteilen.

Das Schulrecht begrenzt die Leistung.

Nach dem Schulgesetz für Nordrhein-Westfalen und den dazu ergangenen Wanderrichtlinien legt die Schulkonferenz die Höchstdauer und Kostenobergrenze für Schulfahrten fest. Die Kostenobergrenze ist möglichst niedrig zu halten, um die Eltern nicht unzumutbar zu belasten ([§ 65 Abs. 2 Nr. 6 Schulgesetz NRW](#) in Verbindung mit [Nr. 2. 2 der Wanderrichtlinien NRW](#)).

Dem Hilfebedürftigen ist es in der Regel zumutbar, beim Förderverein der Schule einen Zuschuss zu beantragen. Dies ergibt sich aus seiner Pflicht, alle Selbsthilfemöglichkeiten auszuschöpfen, vor allem wenn er die erforderliche Hilfe von anderen erhalten kann ([SG KN, 25.05.2007, S 4 AS 323/07](#)). Der Zuschuss ist auf den Bedarf anzurechnen.

Auch bei Fahrten im Rahmen von Städtepartnerschaften können Zuschussmöglichkeiten bestehen. Diese Zuschüsse sind vom Hilfebedürftigen zu beantragen.

Zu berücksichtigen sind die Kosten für

- die Fahrt,
- Unterbringung und Verpflegung,
- gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen,
- das Ausleihen spezieller Ausrüstung, z. B. Skibekleidung, Helm, etc. (LSG NRW, 04.02.2008, L 20 B 8/08 AS ER).

Nicht zu übernehmen sind

- Taschengeld,
- Kosten für Telefongespräche mit den Eltern,
- Kosten für den Proviant der Hin- und Rückfahrt,
- Kosten für das Ausstellen eines Reisepasses.

#### **4.3 Verfahren**

Erst- und Fortzahlungsanträge umfassen auch die Klassenfahrten in dem entsprechenden Bewilligungsabschnitt. Die Hilfebedürftigen sollten sich aber rechtzeitig vor einer Klassenfahrt über den Umfang der Leistung beraten lassen; hierauf sind sie bei der Antragstellung hinzuweisen.

Der Hilfebedürftige muss nachweisen, dass

- es sich um eine verbindliche Klassenfahrt im Rahmen des Schulrechts handelt und
- in welchem Zeitraum die Klassenfahrt stattfindet.

Die Leistung sollte – mit Einverständnis des Hilfebedürftigen – direkt an die Schule überwiesen werden.

In dem Bewilligungsbescheid ist der Hilfebedürftige darauf hinzuweisen, dass die Leistung zu erstatten ist, wenn das Kind nicht an der Fahrt teilnimmt (§ 47 Abs. 2 SGB X).

#### **5. Leistungen für nicht laufend Hilfebedürftige**

Einmalige Leistungen können auch Personen erhalten, die keine laufenden Leistungen erhalten, den notwendigen einmaligen Bedarf jedoch nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen decken können.

Als Bedarf sind nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die auch einem Hilfebedürftigen zustehen.

Der Antragsteller muss sein übersteigendes Einkommen im Antragsmonat zur Deckung des einmaligen Bedarfs einsetzen.

Darüber hinaus kann auch das übersteigende Einkommen der folgenden sechs Monate berücksichtigt werden. Maßgeblich für diese Regelung ist die Tatsache, dass es üblich ist, für die Anschaffung von

Gebrauchsgütern Beträge zu sparen oder Rechnungsbeträge in Raten abzuzahlen.

Nachdem eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens des Hilfebedürftigen getroffen wurde, ist zu klären, ob und in welchem Umfang das übersteigende Einkommen der Folgemonate angerechnet wird.

Dabei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, die eine Ermessensausübung verlangt. Zu berücksichtigen sind die Höhe des übersteigenden Einkommens, Höhe und Dringlichkeit des Bedarfs, deren Verhältnis zueinander und die Besonderheiten der Lebenssituation des Antragstellers.

Im Regelfall ist bei Leistungen für

- Erstausrüstung für Wohnung, das übersteigende Einkommen der folgenden sechs Monate zu berücksichtigen,
- Bekleidung, das übersteigende Einkommen der folgenden drei Monate zu berücksichtigen,
- Klassenfahrten, das übersteigende Einkommen der folgenden sechs Monate zu berücksichtigen.

Ein Regelfall liegt nicht vor, wenn der Bedarf unaufschiebbar ist und der Hilfebedürftige mittellos ist (einschließlich Schonvermögen).

Beispiel:

Der nichthilfebedürftige Vater stellt im Mai einen Antrag auf einen Zuschuss zur Klassenfahrt seiner zwei Kinder. Die Klassenfahrt findet im Oktober statt und kostet 300 € je Kind. Das übersteigende Einkommen der Familie beträgt monatlich 50 €. Es ergibt sich folgende Berechnung:

Bedarf	600 €
übersteigendes Einkommen im Antragsmonat	- 50 €
übersteigendes Einkommen Juni bis Oktober 5 x 50 € =	<u>-250 €</u>
Beihilfe	300 €

Werden im Anrechnungszeitraum erneut einmalige Leistungen beantragt, ist das bereits berücksichtigte Einkommen nicht erneut anzusetzen.